

## Anlage 2

### Verteilung der Verantwortung und der Kostentragungslast zwischen der Stadt und der VBK

Die Verteilung der Verantwortung und der Kostentragungslast zwischen der Stadt und der VBK richtet sich vorrangig nach nachstehender Tabelle (vgl. § 6 Abs. 2 des Vertrags über die Benutzung der öffentlichen Straßen der Stadt Karlsruhe durch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH).

Bei Überschneidungen (z.B. Haltestellen auf/unter Ingenieurbauwerken) besteht folgende Vorrangregelung:

Die Regelung zu Lichtsignalanlagen geht derjenigen zu betriebstechnischen Einrichtungen vor, diese wiederum derjenigen zu Ingenieurbauwerken, diese wiederum derjenigen zu den Bahnkörpern einschließlich der dort geregelten Bereiche.

Zur Erläuterung wurden folgende Farben verwendet:

- **Rot:** Abweichung vom Grundsatz (§ 6 Abs. 3 des Vertrags), dass jeder für seine Anlage verantwortlich ist.
- **Blau:** Abweichung vom Status quo (Stand: Februar 2017)

Abkürzung: LSA = Lichtsignalanlagen

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
<b>Straßen- bündiger Bahnkörper</b> (zur Definition siehe § 2 Abs. 3 lit. a)	Gleiszone	Bislang: – soweit Pflaster: VBK; – soweit Asphalt: Stadt + VBK – VBK ist für seitlichen Verguss verantwortlich, Stadt für Rest Zukünftig: VBK  Inspektion des Fahrbahnbelags: Stadt	wie Zuständigkeit	Stadt auf eigene Kosten	(-)	Stadt auf eigene Kosten	VBK nach Standards der Stadt
	Abgesetzte Bahnsteige im Bereich Straße einschließlich KAP- Haltestellen	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK nach Standards der Stadt
	Abgesetzte Bahnsteige in Fußgänger- zone	VBK	VBK	Bislang: Stadt Zukünftig: VBK	VBK	VBK	VBK nach Standards der Stadt
	Nicht- abgesetzte Bahnsteige im Bereich Straße	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	VBK	Stadt	Stadt

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
	Nicht- abgesetzte Bahnsteige in Fußgänger- zone	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	Fläche: Stadt  Ein- und Aufbauten: VBK	VBK	Stadt	Stadt
	Ingenieurbau werk (z. B. Fußgänger- unterführung)	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.
<b>Besonderer Bahnkörper</b> (zur Definition siehe § 2 Abs. 3 lit. b)	Gleiszone	VBK	VBK	VBK			VBK
	Haltestellen	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK
	Überfahrten / Übergänge	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK
	Grünflächen einschließlich Bäumen	Stadt entsprechend ABB Straba	Stadt	VBK	VBK	VBK	VBK
	Rasengleis	Stadt	Bislang: Kosten- erstattung durch die Stadt ab dem 4. Rasenschnitt Künftig: Kosten für Neubau und Instandhaltung (v.a. Rasenschnitt) grundsätzlich VBK. Kostenträger ist die	VBK	VBK	VBK	VBK

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
			Stadt, wenn das Rasengleis auf unverbindlichen Wunsch der Stadt gebaut wird. Kein Wunsch der Stadt liegt vor, wenn der Bau des Rasengleises in einer Entscheidung einer höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, auch wenn dies auf Anregung der Stadt erfolgt.				
	Ingenieurbau werk	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.		
<b>Unab- hängiger Bahnkörper</b> (zur Definition siehe § 2 Abs. 3 lit. c)	Gleiszone	VBK	VBK	VBK		VBK	VBK
	Haltestellen	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK
	Überfahrten / Übergänge	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK
	Grünflächen / Böschungen / Dämme	Stadt	VBK	VBK	VBK	VBK	VBK

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
	außerhalb Gleiszone einschließlich Bäumen						
	Rasengleis	Stadt	Kosten für Neubau und Instandhaltung (v.a. Rasenschnitt) grundsätzlich VBK. Kostenträger ist die Stadt, wenn das Rasengleis auf unverbindlichen Wunsch der Stadt gebaut wird. Kein Wunsch der Stadt liegt vor, wenn der Bau des Rasengleises in einer Entscheidung einer höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, auch wenn dies auf Anregung der Stadt erfolgt.	VBK			VBK
	Ingenieurbau- werk	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.
<b>Betriebs- technische Einrich- tungen</b> (zur Definition siehe § 2 Abs. 4)		VBK	VBK	VBK			

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
<b>Ingenieur- bauwerke</b> (zur Definition siehe § 2 Abs. 7)	ausschließ- lich der VBK dienende Bauwerke (z.B. reine Gleis- brücken, reiner Lärm- schutz an Schienenweg en, oder Stützwände nur für Schie- nenweg)	Bislang: Stadt für VBK (nicht bei KASIG und AVG)  Künftig: grundsätzlich VBK. Für eine Übergangszeit bis auf Widerruf seitens der Stadt indes: Stadt	VBK; vorrangig gilt indes das beigefügte Bauwerksverzeichnis, sofern dies eine Regelung enthält	VBK		VBK	VBK
	Gemischt genutzte Anlagen	Bislang: Stadt für VBK (nicht bei KASIG und AVG)  Zukünftig: immer Stadt im Hinblick auf gemeinsame Bauwerkskonstruktionen. Im Übrigen ist jede Vertragspartei für ihre Anlagenteile (auch innerhalb von gemischt- genutzten Ingenieurbauwerken, z.B. für die verkehrsbezogenen Anlagenteile) verantwortlich (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 des Vertrags).	Derzeit je nach Veranlassung (des Bauwerks)  Künftig: Aufteilung nach Nutzungsanteilen nach Maßgabe des beige- fügten Bauwerks- verzeichnisses sowie – nachrangig – von § 6 Abs. 4 des Vertrags	Wie normale Verkehrs- fläche (straßen- bündiger bzw. be- sonderer Bahn- körper)	Wie normale Verkehrs- fläche (straßen- bündiger bzw. be- sonderer Bahn- körper)	Stadt auf eigene Kosten	Getrennte Einrich- tungen: Jeder für seinen Funktions- bereich.  Gemein- same Einrich- tungen: Abstimmun g im Einzelfall
	Anlagen der Stadt, die	Für Anlage im Sinne der Bauwerkskonstruktion und	Derzeit Veranlassungs- prinzip, das im Sinne	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
	wegen einer Begegnung eines öffentlichen Verkehrswegs mit Betriebsanlage errichtet werden (z.B. Fußgängerunterführung)	Verkehrsweg: Stadt; <a href="#">im Übrigen gilt die Regelung des § 6 Abs. 4 des Vertrags entsprechend</a>	des Prioritätsprinzips verstanden wird – danach Stadt  <a href="#">Zukünftig: Aufteilung nach Nutzungsanteilen nach Maßgabe des beigefügten Bauwerksverzeichnisses.</a>  Für alle dort nicht geregelten Fälle: <a href="#">Anlage:</a> Bei Herstellung der Anlage: VBK; Im Übrigen ebenfalls VBK entsprechend § 7 (Mehrkostenersatz), es sei denn VBK hat Anlagenverantwortung individualvertraglich abgelöst (dann Stadt entsprechend Ablösevertrag)  <a href="#">Verkehrsweg:</a> Stadt				
<b>Lichtsignalanlagen (inkl. Bahnsicherungs-</b>	Ausschließlich der VBK dienende LSA (insb.	VBK	VBK	VBK			

	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
anlagen)	Bahn- sicherungs- anlagen)						
	Gemischt genutzte Anlagen	<p>Zuständigkeit für Bauarbeiten (insbes. Errichtung): immer Stadt</p> <p>Zuständigkeit für Instandhaltung und Betrieb: Stadt mit Ausnahme der Anlagen(-teile), die ausschließlich der VBK dienen nach näherer Maßgabe des Anhangs.</p> <p>Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt</p>	<p>Ersterrichtung auf Veranlassung der VBK: Kostentragung VBK (§ 14 Abs. 1)</p> <p>Änderung und Erweiterung auf Veranlassung VBK: Kostentragung 80/20 (VBK/Stadt)</p> <p>Änderung, Erweiterung und Instandhaltung auf Veranlassung Stadt: Kostentragung 100% Stadt mit Ausnahme der Kosten von Anlagen(-teilen), die ausschließlich der VBK dienen (siehe hierzu Anhang).</p> <p>Nähere Maßgaben trifft der Anhang. Maßgeblich ist im Übrigen § 6 Abs. 4 des Vertrags (Stadt erteilt Aufträge wahlweise im</p>				



	Bereich	Anlagenverantwortung		Sonderthemen			
		Bau, Instandhaltung, allgemeine Verkehrssicherheit	Kostentragung	Reinigung Winter- dienst	Abfallent- sorgung	Beleuch- tung	Ent- wässerung
			eigenen Namen oder im Namen der VBK; im letzteren Fall berechnet VBK Stadt den dieser zukommenden Anteil; zu der Höhe des Anteils s.o.)				

#### Anhang zu Lichtsignalanlagen:

Anlagen(-teile), die ausschließlich der VBK dienen, sind nicht abschließend, aber insbesondere:

- Unabhängige Stromversorgung (USV)
- Schrankensteuerungen
- Fahrsignale für den öffentlichen Verkehr
- Abfertigungssignale für den öffentlichen Verkehr
- Vorankündigungssignale für den öffentlichen Verkehr
- Schaltsignale „St9a“ bzw. „St9b“
- Gleisbereichssicherungen (Auffangsignale für IV)
- Koppelspulen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Selektivkoppelspulen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit

- Fahrdrahtkontakte und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Schlüsselschalter und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Standanforderungen mit Auswerteeinheit und jeweils deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit
- Weichensteuerungen und deren Leitungsverbindungen zur Steuereinheit

#### Nähere Regelungen für die Anlagenverantwortung bei gemischt-genutzten Lichtsignalanlagen

1. Trägt die Stadt die Anlagenverantwortung, teilt die VBK der Stadt seine betrieblichen Erfordernisse an die Verkehrs- und Signaltechnik mit. Die Stadt setzt diese nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Vertrags um.
2. Die VBK ist verpflichtet, Störungsmeldungen an die Stadt informativ und qualitativ abzusichern. Dazu werden die eingehenden Störungsmeldungen von der VBK aus betrieblicher Sicht geprüft und erst dann an die Stadt weitergeleitet.
3. Änderungswünsche an Signalanlagen aus betrieblicher Sicht sind von Störungsmeldungen getrennt zu melden und zu begründen.
4. Die Beauftragung von Signalbaufirmen ist für alle Lichtsignalanlagen, die auch den weiteren Verkehr steuern, nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Vertrags über die Stadt zu veranlassen. Die VBK ist in dringenden Fällen berechtigt, selbst Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu veranlassen.